

Satzung über die Durchführung eines Auswahlverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Bachelorstudiengang „Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

vom 14. Juni 2006

geändert durch Satzung vom 23. April 2015

geändert durch Satzung vom 22. März 2016

geändert durch Satzung vom 27. März 2024

Auf Grund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Im Bachelorstudiengang Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät der KU wird die Zulassung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester durch ein Auswahlverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.

§ 2

Bewerbungsmodalitäten

- (1) ¹Der Zulassungsantrag mit allen erforderlichen Unterlagen i. S. v. Abs. 2 muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der KU eingegangen sein (Ausschlussfristen). ²Nicht form- oder fristgerecht gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (2) ¹Die KU bestimmt die Form des Zulassungsantrages und entsprechender Ergänzungsanträge. ²Sie legt auch Art und Form der Unterlagen fest, die den Anträgen beizufügen sind. ³Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.
- (3) ¹Personen, die sich um einen Studienplatz bewerben (Bewerberinnen und Bewerber), können im Zulassungsantrag nur einen Studiengang nennen. ²Ein Hilfsantrag ist nicht möglich.

§ 3

Zuständigkeit

- (1) Für das Auswahlverfahren wird die durch die KU für das jeweilige Studienjahr festgelegte Zulassungszahl zugrunde gelegt.
- (2) ¹Für die Planung und Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang „Deutsch-Französischer integrierter Studiengang Politikwissenschaft“ zuständig. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet das Verfahren.
- (3) Die Zuständigkeit für Entscheidungen im Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester und dessen Durchführung liegt beim Studierendenbüro.

§ 4 Voraussetzungen für die Durchführung

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgt das Zulassungsverfahren in Anlehnung an das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), in der jeweils geltenden Fassung sowie die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl S. 87), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Wenn die Zahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Zahl der gemäß § 3 Abs. 1 zu vergebenden Studienplätze übersteigt, wird das Auswahlverfahren für das erste Fachsemester nach Bestimmungen der §§ 4 ff. dieser Satzung durchgeführt.
- (3) Die Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester erfolgt nach § 33 Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 10. Februar 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Erste Rangfolge

¹Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 vor, wird für die Bewerberinnen und Bewerber eine erste Rangfolge erstellt. ²Hierfür werden die Durchschnittsnote des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife sowie die Motivation zu einem binationalen Studium der Politikwissenschaft (unter Berücksichtigung des bisherigen gesellschaftlichen Engagements, erste Auslandserfahrungen z.B. in Frankreich und das Interesse für politikwissenschaftliche Fragestellungen) im Verhältnis 3:2 gewichtet.

§ 6 Durchführung des Auswahlverfahrens

- (1) ¹Das Auswahlverfahren besteht aus einer mündlichen Prüfung (Auswahlgespräch). ²Das Auswahlgespräch dient der Feststellung der fachlichen, sprachlichen und persönlichen Eignung.
- (2) ¹Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus der ersten Rangfolge (§ 5) zum Auswahlgespräch eingeladen. ²Das Auswahlgespräch kann sowohl in Präsenz als auch online per Videokonferenz durchgeführt werden. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens drei Tage vorher bekannt gegeben.
- (3) ¹Das Auswahlgespräch findet vor einer Auswahlkommission statt. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Zusammensetzung der Kommission. ³Die Kommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, wovon wenigstens ein Mitglied eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein muss. ⁴Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll angefertigt.

§ 7 Endgültige Rangfolge

- (1) ¹Die Mitglieder der Auswahlkommission (§ 6 Abs. 3) bewerten das Auswahlgespräch, dokumentieren die Ergebnisse und nehmen eine entsprechende Reihung vor.
- (2) ¹Diese Reihung wird mit der ersten Rangfolge (§ 5 Abs. 1) im Verhältnis 1:1 gewichtet. ²Die Zulassung zum Studium erfolgt gemäß der so erstellten endgültigen Rangfolge.

§ 8
Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Ablehnung

- (1) Über die Anträge auf Zulassung entscheidet die KU per Bescheid.
- (2) ¹Im Zulassungsbescheid wird die Einschreibefrist festgesetzt. ²Immatrikulieren sich die Bewerberinnen und Bewerber nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Lehnt die Hochschule die Einschreibung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studierende oder Studierender gemäß der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der KU vom 1. Februar 2019 in der jeweils geltenden Fassung nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam. ⁴Sofern ein Zulassungsbescheid gemäß Satz 2 oder Satz 3 unwirksam wird, rückt die in der Rangliste folgende Bewerberin oder der folgende Bewerber entsprechend der nach § 7 Abs. 2 Satz 2 erstellten Rangfolge nach und erhält einen Zulassungsbescheid. ⁵Nicht in Anspruch genommene Studienplätze im höheren Fachsemester werden im Rahmen von bis zu zwei Nachrückverfahren vergeben; § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9
In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studienbewerber, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2006 aufnehmen.